

heilige Taufe im Gotteshause gespendet wird — mit den vorgeschriebenen Handauflegungen, Salbungen, Beschwörungen — mit Ruhe und Feierlichkeit — im Beisein der Patthen — mit dem eigens hiezu geweihten Taufwasser — in der geheimnisvollen lateinischen Sprache; oder ob sie vor sich geht im Zimmer der Wöchnerin — ohne alle Ceremonien — in aller Kürze und Einfachheit — ohne Patthen und Zeugen — mit dem gewöhnlichen Weihwasser — in der gewöhnlichen Umgangssprache.

Dieses in Betracht gezogen, dass insbesonders der augenfällige, äūßere Apparatus es ist, dessen Abhandensein die Hebammentaufe in den Augen der Gläubigen minder wertvoll macht, wird sich niemand verwundern, wenn ich behaupte, dass auch in jenen Gegenden, in welchen Belehrung und Taufpraxis nichts zu wünschen übrig lassen, immer und immer wieder dasselbe Wort gehört werden wird, welches mein Zögermann gesprochen hat: „Die Leut' sagen, es ist halt doch nicht gleich.“

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

X. (**Minister baptismi — ebrius.**) Ein Pfarrer legt folgenden Fall vor: „In meiner Pfarre befindet sich eine Person, von der es heißt, sie sei nicht recht getauft worden. Als nämlich diese Person — nennen wir sie Cordula — als Kind zur Taufe gebracht wurde, was schon vor mehr als fünfzig Jahren geschah, sei der Herr Cooperator abwesend gewesen, es habe deshalb der damalige Herr Pfarrer getauft, und dieser sei — betrunken gewesen; er habe bei Spendung der heiligen Taufe gesagt: „In nomine Patris, das ist das wichtigste, in nomine Patris, das ist das wichtigste“. Dabei ist wohl zu bemerken, dass unseren Leuten auf dem Lande von der lateinischen Taufformel nichts geläufig ist, als die Worte „in nomine Patris“; dass also hieraus, dass der Erzähler nur die Worte „in nomine Patris“ anführt, noch kein Schluss auf fehlerhafte Anwendung der Form gezogen werden könne, und dass die Worte „das ist das wichtigste“ die Folge von Lautdenken gewesen sein mögen. Ich forschte bei dem noch lebenden Bruder jener angeblich ungültig getauften Person Cordula, von dem auch die Erzählung ausgingen, weiter nach. Der aber lachte zu meinem Bedenken und sagte, man habe ja seine Schwester in ihrer Jugend nur damit geneckt, es sei alles in Ordnung. Allerdings soll der damalige taufende Pfarrer betrunken gewesen sein, auch solle er jene Worte „das ist das wichtigste“ bei der Taufformel gesprochen haben, aber Vater und Pathe des Kindes seien darauf zum Herrn Cooperator gegangen und haben ihm ihre Zweifel betreffs dieser Taufe vorgetragen, dieser habe sie versichert, dass gegen die Giltigkeit dieser Taufe kein Bedenken obwalte. — Mehr konnte und kann in dieser Angelegenheit nicht erforscht werden. Jener taufende Pfarrer ist längst todt, ebenso

der damalige Cooperator, die Eltern und Pathen sind ebenfalls todt, gleichzeitige Wissende existieren also nicht mehr; der Bruder der Cordula hat von der Sache nur daher Kenntnis, weil diese seine Schwester in ihrer Kindheit damit geneckt wurde.

Gewiss ist, dass jener taufende Pfarrer dem Trunke ergeben war; wie weit sich seine Trunkenheit erstreckt habe und in welchem Grade er damals trunken war, lässt sich nicht mehr bestimmen. Eine vollkommene Betrunkenheit dürfte es wohl nicht gewesen sein, sonst hätte er ja die Taufhandlung überhaupt nicht vorzunehmen vermocht. Es fragt sich demnach:

1. Soll besagte Cordula die heilige Taufe sub conditione wieder empfangen, selbstverständlich ganz im geheimen und zwar nur quoad essentialia sacramenti?
2. Da diese Cordula mit einem gewissen Prosper verehelicht ist, im Falle der Ungültigkeit der Taufe aber auch die Ehe ungültig wäre, was hat behufs Sanierung der Ehe zu geschehen?

Die Lösung dieses interessanten Falles wurde vom heiligen Stuhle erbeten. Sie lautete: Fer. IV. die 12. Martii 18... In congregatione generali S. R. et Universalis Inquisitionis habita coram Ems ac Rms DD. Cardibus in rebus fidei Genibus Inquisitoribus proposita suprascripta instantia ac praehabito yoto DD. Consrum, iidem Emi ac Rmi DD. decreverunt: Cordula de qua in precibus, baptizetur secreto et sub conditione, et quatenus comode fieri possit confirmetur etiam secreto et sub conditione; matrimonium vero habendum esse pro valido (folgen die Unterschriften).

Die Gründe dieser Entscheidung der heiligen Congregation sind vollkommen klar. Mögen auch verschiedene Umstände, besonders die Entscheidung des Cooperators für die Giltigkeit der Taufe sprechen, sie vermögen keineswegs jedes dubium prudens aufzuheben. Denn erstens bleibt es immerhin zweifelhaft, ob der Pfarrer die ganze Taufformel gesprochen. Der Cooperator war ja nicht selbst Zeuge der Taufe. Seine Entscheidung kann sich daher bei der Unzuverlässigkeit der thatfächlichen Zeugen einzig und allein auf die Annahme stützen, der betrunkene, aber im Taufen wohlgeübte Pfarrer werde, da er die Ceremonien der Taufe noch vornehmen könnte, doch wenigstens in essentialibus nicht gefehlt haben. Aber das ist ja gerade in Frage, ob der Pfarrer nicht doch in essentialibus gefehlt habe, indem er vielleicht nur den Anfang der Taufformel gesprochen habe. Zweitens, gesetzt auch, der Pfarrer habe die ganze Taufformel gesprochen, so macht doch die zweimalige Unterbrechung und zweimalige Einschiebung eines ganzen Satzes die Giltigkeit der Formel zweifelhaft. Es stehen somit den Gründen für die Giltigkeit der Taufe immerhin noch schwerwiegende Gründe in contrarium entgegen. So oft aber

ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit eines Sacramentes obwaltet, kann dasselbe wiederum sub conditione gespendet werden nach dem bekannten Axiom „Sacra menta propter homines“, ja es muss wiederholt werden, „quoties nullitas Sacramenti, si forte adesset, in damnum proximi et aliquando in contemptum religionis cederet“. (Gury II. tract. de Sacr. in gen. c. II.) Dieser Grundsatz gilt aber am allermeisten vom Sacramente der Taufe, als dem nothwendigsten Sacramente „etiam si pro valore sacramenti militet multo major probabilitas contra rationes dubie probabiles in oppositum. Ita communiter.“ (Gury I. c.).

Der zweite Theil der Entscheidung der heiligen Congregation erklärt sich daraus, dass die heilige Kirche in diesem Falle eine dispensatio in radice eintreten ließ. (Vergleiche die Entscheidungen S. Officii Congr. 17. Nov. 1830 und S. Congr. Inquis. 20. Juli 1840.)

Linz. Confessorial-Secretär Dr. Johann Andlinger.

XI. (Bescheinigung der Confessions-Zugehörigkeit.)

Bei der Volkszählung im Jahre 1891 ereignete es sich zu wiederholten malen, dass einzelne Personen durch die Nachweisung ihres Nationale zur Kenntnis kamen, sie gehörten ihrer Geburt oder Taufe nach einem anderen Religionsbekenntnisse an, als sie bisher der Meinung waren. Manche fanden sich veranlasst, ihre Zugehörigkeit zu jener Confession, in der sie erzogen wurden und in welcher sie herangewachsen sind, bei der Volkszählung zu constatieren. N. N. wurde zu Wien im Jahre 1874 geboren und nach evangelischem Ritus getauft. Er verlor im Alter von vierzehn Monaten seinen Vater und im Alter von fünf Jahren seine Mutter und wurde bereits nach dem Tode seines Vaters in das Haus seiner Großeltern mütterlicherseits gebracht. Diese erzogen den Knaben ganz in der katholischen Religion, da sie nichts davon wussten, dass der Vater des Kindes dem evangelischen Religionsbekenntnisse angehört habe. In der Schule hörte er den katholischen Religionsunterricht fleißig an und empfing wie die übrigen katholischen Kinder die heiligen Sacramente. Nach vollendeter Schulpflicht kam derselbe nach Wien in die Lehre. Durch die Volkszählung, bei welcher er durch einen Taufzettel sein Nationale nachweisen musste, entdeckte er zu seinem Erstaunen, dass er eigentlich der evangelischen Kirche angehöre. Er wollte Katholik werden und frug sich beim katholischen Pfarrante seines Aufenthaltsortes an, welchen Weg er zu diesem Zwecke einzuschlagen habe. Er wurde an den Wiener Magistrat gewiesen, bei welchem derselbe seinen Antritt aus der evangelischen Kirche anmeldete. Unterdessen nahmen ihn Verwandte auf dem Lande zu sich, bei welchen er die Erlernung seines Handwerkes fortsetzte. Dort wendete er sich nun an das katholische Pfarramt mit der Bitte